



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2018/295</b>	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung/Hochbau
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>26.07.2018</b>	<b>öffentlich</b>

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 94 für das Gebiet zwischen Fürstenfelder Straße, Augsburgener Straße und Meringer Straße in Friedberg-West  
- Verfahrensänderung § 13 a BauGB -**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, das mit Beschluss des Stadtrates Nr. 2017/302 vom 19.10.2017 beschlossene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 94 für das Gebiet zwischen Fürstenfelder Straße, Augsburgener Straße und Meringer Straße in Friedberg-West im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



**Sachverhalt:**

**Bisheriger Verfahrensverlauf:**

Erste Konzeptvorstellung	04.05.2017 PUA
Informationsveranstaltung	03.07.2017
Empfehlung zur Beb.Plan- Aufstellung	20.07.2017 PUA
Aufstellungsbeschluss	19.10.2017 STR
Sachstandsbericht	19.07.2018 PUA

Mit Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2018 (Volagenr. 2017/302) wurde das normale Verfahren für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 94 für das Gebiet zwischen Fürstenfelder Straße, Augsburgener Straße und Meringer Straße in Friedberg-West beschlossen.

Die Verwaltung hat erneut die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB geprüft. Das Verfahren ist geeignet, da es der maßvollen Nachverdichtung im Innenbereich und der Innenentwicklung dient. Des Weiteren beträgt die zulässige Grundfläche zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup>.

Somit sollten die Vorteile des beschleunigten Verfahrens, wie das Ausreichen der Vorprüfung im Einzelfall und den Verzicht auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht, die mögliche spätere Anpassung des Flächennutzungsplanes, genutzt werden. Dies spart Zeit und finanzielle Mittel, auch wenn eventuell die Verkürzung des Verfahrens möglicherweise auf Grund der Komplexität der Überplanung eines Bestandes nicht zwingend eintritt.

Die Verwaltung empfiehlt die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB.